

Artikel 5 - Überwachung des IFP-Programms

Der Lenkungsausschuss wird mindestens einmal jährlich zusammenkommen, um den Ablauf des Programms zu überwachen und jede sachdienliche Empfehlung hierzu auszusprechen.

Er wird über die regelmäßigen wissenschaftlichen Berichte, die die Expertennetze dem ÖPD Wissenschaftspolitik zugesandt haben, verfügen können.

Er wird auch Empfehlungen hinsichtlich einer späteren Fortführung des Programms aussprechen können.

Artikel 6. Dauer des Zusammenarbeitsabkommens

Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen wird für eine Dauer abgeschlossen, die am 30. Juni 2012 endet. Es kann auf Antrag des Staates oder der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft verlängert werden.

Artikel 7 - In-Kraft-Treten des Zusammenarbeitsabkommens

Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Brüssel, den 24. Mai 2006, in fünffacher Ausfertigung

Für den Staat:

Der Minister der Wirtschaft, der Energie, des Außenhandels und der Wissenschaftspolitik
M. VERWILGHEN

Für die Flämische Gemeinschaft:

Die Vize-Ministerpräsidentin der Flämischen Regierung und Flämische Ministerin der Wirtschaft,
der Unternehmen, der Wissenschaften, der Innovation und des Außenhandels
Frau F. MOERMAN

Für die Französische Gemeinschaft:

Die Vizepräsidentin der Regierung der Französischen Gemeinschaft und Ministerin des Hochschulunterrichts,
der Wissenschaftlichen Forschung und der Internationale Beziehungen der Französischen Gemeinschaft,
Frau M.-D. SIMONET

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Minister für Unterricht und Wissenschaftliche Forschung
O. PAASCH

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3989

[C — 2007/00833]

22 NOVEMBRE 2006. — Arrêté royal complétant l'arrêté royal du 4 mars 2005 relatif aux dénominations et aux caractéristiques des biocarburants et d'autres carburants renouvelables pour les véhicules à moteur et pour les engins mobiles non routiers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 novembre 2006 complétant l'arrêté royal du 4 mars 2005 relatif aux dénominations et aux caractéristiques des biocarburants et d'autres carburants renouvelables pour les véhicules à moteur et pour les engins mobiles non routiers (*Moniteur belge* du 7 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3989

[C — 2007/00833]

22 NOVEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot aanvulling van het koninklijk besluit van 4 maart 2005 betreffende de benamingen en de kenmerken van de biobrandstoffen en andere hernieuwbare brandstoffen voor motorvoertuigen en voor niet voor de weg bestemde mobiele machines. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 november 2006 tot aanvulling van het koninklijk besluit van 4 maart 2005 betreffende de benamingen en de kenmerken van de biobrandstoffen en andere hernieuwbare brandstoffen voor motorvoertuigen en voor niet voor de weg bestemde mobiele machines (*Belgisch Staatsblad* van 7 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3989

[C — 2007/00833]

22. NOVEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 4. März 2005 über die Bezeichnungen und die Merkmale von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für Motorfahrzeuge und für nicht für die Straße bestimmte mobile Maschinen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. November 2006 zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 4. März 2005 über die Bezeichnungen und die Merkmale von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für Motorfahrzeuge und für nicht für die Straße bestimmte mobile Maschinen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

22. NOVEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 4. März 2005 über die Bezeichnungen und die Merkmale von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für Motorfahrzeuge und für nicht für die Straße bestimmte mobile Maschinen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, insbesondere des Artikels 14 § 1 Buchstabe b);

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, insbesondere des Artikels 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. März 2005 über die Bezeichnungen und die Merkmale von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für Motorfahrzeuge und für nicht für die Straße bestimmte mobile Maschinen, insbesondere der Artikel 1 und 3;

Aufgrund der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 31. Mai 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 8. Juni 2006;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. Juni 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbraucherrats vom 30. Juni 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrats vom 4. Juli 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Föderalen Rats für Nachhaltige Entwicklung vom 13. Juli 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rats für Hygiene vom 2. August 2006;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen am Entwurf des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.943/1/V des Staatsrats vom 24. Juli 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers der Energie, Unseres Ministers der Volksgesundheit, Unserer Ministerin der Landwirtschaft, Unserer Ministerin des Verbraucherschutzes und Unseres Ministers der Umwelt

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 4. März 2005 über die Bezeichnungen und die Merkmale von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für Motorfahrzeuge und für nicht für die Straße bestimmte mobile Maschinen wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 18 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«den zuständigen Behörden:

— die Generaldirektion Energie, d.h. die Generaldirektion Energie des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,

— die Generaldirektion Umwelt, d.h. die Generaldirektion Umwelt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;»

2. Der Artikel wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«20. Endnutzer: die natürliche oder juristische Person, die den in vorliegendem Erlass erwähnten Biokraftstoff verwendet;

21. betroffener Partei: jede natürliche oder juristische Person, die Produzent oder Endnutzer des in vorliegendem Erlass erwähnten Biokraftstoffs ist.»

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird mit folgendem Satz ergänzt:

«Gibt es keine CEN-Norm für einen Kraftstoff, können die Minister der Energie und der Umwelt beschließen, eine belgische NBN-Norm zu entwickeln. Ein Biokraftstoff, für den eine belgische NBN-Norm besteht, muss dieser Norm entsprechen.»

2. Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«§ 2 - Ein Biokraftstoff, der von der bestehenden CEN- beziehungsweise NBN-Norm abweicht oder für den keine CEN- beziehungsweise NBN-Norm besteht, darf nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn die natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Kraftstoff auf den Markt bringen möchten, von den zuständigen Behörden einen diesbezüglichen Abweichungsbeschluss erhalten haben.

Dieser Abweichungsbeschluss kann gewährt werden:

1. für nicht normierte Biokraftstoffe, insofern sie im Rahmen eines spezifischen Projekts und unter den in § 3 definierten Bedingungen unter einer begrenzten Anzahl bestimmter Parteien verkauft werden,

2. für das Auf-den-Markt-bringen von Rapsöl des KN-Codes 1514 mit dem Ziel, es dem Endnutzer zu verkaufen, unter den in § 4 definierten Bedingungen.»

3. Es werden ein dritter und ein vierter Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 3 - Ein Biokraftstoff, der von der bestehenden CEN- beziehungsweise NBN-Norm abweicht oder für den keine CEN- beziehungsweise NBN-Norm besteht, darf nur dann unter einer begrenzten Anzahl bestimmter Parteien im Rahmen eines spezifischen Projekts verkauft werden, wenn die betreffenden Parteien von den zuständigen Behörden einen diesbezüglichen Abweichungsbeschluss erhalten haben.

Unter Vorbehalt möglicher anderer von den zuständigen Behörden festgelegter Bedingungen beschränkt der von den zuständigen Behörden erteilte Abweichungsbeschluss das Auf-den-Markt-bringen auf die betreffenden Parteien. Diese dürfen den Biokraftstoff auf keinen Fall an einer Vertriebsstelle anbieten, die anderen Endnutzern als denjenigen, die im spezifischen Projekt ausdrücklich einbezogen sind, oder anderen im Antrag nicht vermerkten Endnutzern zugänglich ist. Der Vertreiber sorgt für eine Etikettierung an der Vertriebsstelle. Mit einem Aufklebezettel warnt er den Endnutzer vor den möglichen Folgen der Verwendung des Biokraftstoffs in nicht geeigneten Fahrzeugen.

Vorerwählter Abweichungsbeschluss gilt für drei Jahre. Durch einen erneuten Antrag kann er für eine neue Periode von drei Jahren verlängert werden. Er kann entzogen werden, wenn die der Zulassung zu Grunde liegenden Bedingungen nicht eingehalten werden.

Um einen Abweichungsbeschluss im Hinblick auf den Verkauf eines Biokraftstoffs zu erhalten, reichen die im Projekt einbezogenen Parteien einen Antrag per Einschreiben bei der Generaldirektion Energie ein.

Der Antrag wird anhand eines Formulars mit folgenden Angaben eingereicht:

1. einer genauen Beschreibung des Biokraftstoffs sowie mit seinen technischen Spezifikationen,
2. einer genauen Beschreibung des spezifischen Projekts, der Aufzählung der einbezogenen Parteien und den Bedingungen für den Verkauf des Biokraftstoffs unter diesen Parteien,
3. der Projektdauer.

Das Formular für die Zulassung von Projekten oder Fahrzeugparks ist bei den zuständigen Behörden erhältlich.

Die Generaldirektion Energie übermittelt der Generaldirektion Umwelt eine Kopie des Antrags binnen zehn Kalendertagen.

Binnen drei Monaten nach dem Antrag stellt die Generaldirektion Energie den gemeinsamen Beschluss beider Generaldirektionen per Einschreiben zu. Sowohl ein Abweichungsbeschluss als eine Abweichungsablehnung werden mit Gründen versehen.

Die Generaldirektion Energie prüft den Antrag nach den technischen Merkmalen des Biokraftstoffs und nach der Verkaufsweise. Die Generaldirektion Umwelt prüft den Antrag nach umweltbezogenen Kriterien. Der Antrag wird nur dann günstig bewertet, wenn sich die beiden zuständigen Behörden einig sind.

Diese in § 3 beschriebenen Modalitäten finden ebenfalls Anwendung auf:

1. Rapsöl des KN-Codes 1514, das als Kraftstoff erzeugt wird;
2. Kraftstoffe, deren Anteil an Biokraftstoffen höher liegt als derjenige, der für Diesel durch die Europäische Norm EN 590 und für Benzin durch die Europäische Norm EN 228 zugelassen ist.

Was die regionalen Gesellschaften für öffentlichen Verkehr betrifft, beläuft sich die Frist für die Zustellung des gemeinsamen Beschlusses auf sechs Wochen.»

«§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen von § 3 und der Bestimmungen des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, insbesondere des Artikels 419bis § 3, eingefügt durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005, und des Programmgesetzes vom 25. Juli 2005, insbesondere der Artikel 33 und 34, darf das Rapsöl des KN-Codes 1514, das als Kraftstoff erzeugt wird, auf den Markt gebracht werden, unter der Bedingung, dass die natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Kraftstoff auf den Markt bringen möchten,

1. von den zuständigen Behörden einen diesbezüglichen Abweichungsbeschluss erhalten haben und
2. das Qualitätszeugnis für Rapsölkraftstoff unterzeichnen.

In dem unter Nr. 1 erwähnten Abweichungsbeschluss werden, wenn keine belgische Norm für Rapsölkraftstoff besteht, die Qualitätsansprüche, denen dieser Biokraftstoff genügen muss, sowie die anderen möglichen Bedingungen und Beschränkungen für das Auf-den-Markt-bringen bestimmt.

Vorerwählter Abweichungsbeschluss gilt für drei Jahre. Durch einen erneuten Antrag kann er für eine neue Periode von drei Jahren verlängert werden. Er kann entzogen werden, wenn die dem Beschluss zu Grunde liegenden Bedingungen nicht eingehalten werden.

Um einen Abweichungsbeschluss im Hinblick auf die Überführung von Rapsölkraftstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr zu erhalten, reichen die natürlichen und juristischen Personen, die diesen Biokraftstoff auf den Markt bringen möchten, einen Antrag bei der Generaldirektion Energie ein, und zwar anhand des Formulars für die Zulassung von Rapsöl für Landwirte, das auf der Webseite der zuständigen Dienststellen verfügbar ist.

Die Generaldirektion Energie übermittelt der Generaldirektion Umwelt eine Kopie des Antrags binnen zehn Kalendertagen.

Binnen sechs Wochen nach dem Antrag stellt die Generaldirektion Energie den gemeinsamen Beschluss beider Generaldirektionen per Einschreiben zu. Sowohl ein Abweichungsbeschluss als eine Abweichungsablehnung werden mit Gründen versehen.

Die Generaldirektion Energie prüft den Antrag nach den technischen Merkmalen des Biokraftstoffs und nach der Verkaufsweise. Die Generaldirektion Umwelt prüft den Antrag nach umweltbezogenen Kriterien. Der Antrag wird nur dann günstig bewertet, wenn sich die beiden zuständigen Behörden einig sind.

Das unter Nr. 2 erwähnte Qualitätszeugnis wird von den zuständigen Behörden erstellt. Es enthält die von den antragstellenden Parteien eingegangenen Verpflichtungen in Sachen

1. Qualität des angebotenen Rapsöls,
2. Kontrolle der Qualität des angebotenen Rapsöls,
3. Weise, auf die dieses Rapsöl angeboten wird,
4. Aufklärung des Endnutzers.

Das Qualitätszeugnis wird mit einer technischen Anlage ergänzt, in der die oben erwähnten Verpflichtungen erläutert werden.

Die Minister der zuständigen Behörden legen das Qualitätszeugnis fest.

Das Qualitätszeugnis wird von den antragstellenden Parteien unterschrieben und den zuständigen Behörden in doppelter Ausfertigung übermittelt.

Ein Muster des Qualitätszeugnisses und seiner technischen Anlage sowie die Liste der natürlichen und juristischen Personen, die unter den in diesem Paragraphen erwähnten Bedingungen Rapsölkraftstoff auf den Markt bringen, sind auf den Webseiten der zuständigen Behörden verfügbar.»

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 4 - Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Energie, Unser Minister der Volksgesundheit, Unser Minister der Landwirtschaft, Unser Minister des Verbraucherschutzes und Unser Minister der Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 5 - Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Energie, Unser Minister der Volksgesundheit, Unser Minister der Landwirtschaft, Unser Minister des Verbraucherschutzes und Unser Minister der Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. November 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vize-Premierminister und Minister der Finanzen,
D. REYNDERS

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes,
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister der Wirtschaft, des Außenhandels, der Wissenschaftspolitik und der Energie,
M. VERWILGHEN

Der Minister der Umwelt,
B. TOBBACK

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft,
Frau S. LARUELLE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3990

[C — 2007/00834]

30 JANVIER 2006. — Arrêté ministériel déterminant les matières de la formation annuelle pour le personnel dirigeant et enseignant des écoles de conduite visée à l'article 14 de l'arrêté royal du 11 mai 2004 relatif aux conditions d'agrément des écoles de conduite de véhicules à moteur. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 30 janvier 2006 déterminant les matières de la formation annuelle pour le personnel dirigeant et enseignant des écoles de conduite visée à l'article 14 de l'arrêté royal du 11 mai 2004 relatif aux conditions d'agrément des écoles de conduite de véhicules à moteur (*Moniteur belge* du 24 février 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3990

[C — 2007/00834]

30 JANUARI 2006. — Ministerieel besluit tot bepaling van de leerstof van de jaarlijkse opleiding voor het leidend en onderwijzend personeel van de rijsscholen bedoeld in artikel 14 van het koninklijk besluit van 11 mei 2004 betreffende de voorwaarden voor erkenning van scholen voor het besturen van motorvoertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 30 januari 2006 tot bepaling van de leerstof van de jaarlijkse opleiding voor het leidend en onderwijzend personeel van de rijsscholen bedoeld in artikel 14 van het koninklijk besluit van 11 mei 2004 betreffende de voorwaarden voor erkenning van scholen voor het besturen van motorvoertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 24 februari 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3990

[C — 2007/00834]

30. JANUAR 2006 — Ministerieller Erlass zur Bestimmung des Lehrstoffes der in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnten jährlichen Ausbildung für das leitende und unterrichtende Personal der Fahrschulen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 2006 zur Bestimmung des Lehrstoffes der in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnten jährlichen Ausbildung für das leitende und unterrichtende Personal der Fahrschulen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.